

meinen Ausdruckes: „Qui sunt rationis compotes“. Zu diesen gehören zwar bei normalen Verhältnissen sechsjährige Kinder. Aber wie ich oben schon gesagt habe, ist meines Erachtens ein Unterschied zu machen zwischen Kindern, die zwar schon soweit zum Vernunftgebrauch gelangt sind, daß sie einer actuellen Sünde fähig sind, und zwischen solchen, die soweit sind, daß sie die Eucharistie ehrfurchtsvoll anbeten können und die sich klar sind, was sie genießen. Das aber dürfte bei sechsjährigen Kindern selten der Fall sein, und doch muß man dies zum wenigsten verlangen. Wohl ist zuzugeben, daß es sechsjährige Kinder geben kann, die nach vorausgegangener Belehrung fähig wären, das Viaticum zu empfangen. Aber auch hier, glaube ich, sollte man aus Pastoralflugheit von der Spendung des Viaticums absehen. Nehmen wir z. B. eine Kinderkrankheit an, wo es unmöglich ist alle genügend vorzubereiten. Würde der Priester nun fähigeren Kindern die heilige Communion spenden, den anderen aber nicht, so ist leicht einzusehen, welche Unannehmlichkeiten ihm daraus erwachsen würden. Daß er sie aber mit gutem Gewissen in einer solchen Lage nur wenigen spenden könnte, glaube ich, lehrt die Erfahrung. Auch beobachten sehr eifrige und in der praktischen Seelsorge erfahrene Priester diese Praxis.

Meine Ansicht geht also dahin: Kinder vor zurückgelegtem sechsten Lebensjahre können die letzte Oelung und das Bußsacrament empfangen und der Priester ist verpflichtet (eventuell bedingungsweise) sie zu spenden. Das Viaticum aber kann wohl nur in den seltensten Fällen gespendet und eine Verpflichtung, es solchen Kindern zu spenden, kann nicht statuiert werden.

Anmerkung. Selbstverständlich sind solche Kinder zu beerdigen nach dem *ordo sepeliendi adultos*. Denn der *ordo sepeliendi parvulos* bezieht sich, wie schon sein Inhalt sagt und das *Rit. Rom.* ausdrücklich erklärt, nur auf Kinder, „*qui ante usum rationis eripiuntur*“ et „*oratione Ecclesiae non indigent*“, die also sogleich zur Anschauung Gottes gelangen. Dies trifft aber bei sechsjährigen Kindern nicht zu.

Ergänzungen.

Bicar Lebherz.

VI. (Ueber die sogenannten „kleineren Reparaturen,“ für welche der Beneficiat aus Eigenem aufzukommen hat.) Nicht selten ergeben sich über diese, in mehrfacher Beziehung praktische Frage Anstände. Es werden oft Zweifel darüber erhoben, ob der Pfarrer bei seiner ohnehin kargen und den Zeitverhältnissen nicht entsprechenden Congrua überhaupt verpflichtet sei, an seinem Pfarrgebäude, welches er nur zeitweilig bewohnt, wie immer geartete Reparaturen und Herstellungen vorzunehmen und die damit verbundenen Kosten aus eigenen Mitteln, ohne Zuhilfenahme des Kirchenvermögens, zu bestreiten, zumal er nach den bestehenden gesetzlichen Normen bloß Nutznießer und nicht Eigen-

thümer des Pfarrgebäudes ist und daher nicht verhalten werden kann, die fraglichen Herstellungen, selbst wenn es nur „kleinere Reparaturen“ wären, die einen bloß geringen Aufwand erfordern würden, aus Eigenem zu decken.

Auch das kirchliche Gesetz, meint man ferner, enthalte darüber keine ausdrückliche Bestimmung und verpflichte bloß den Beneficiaten, für „Ordnung und Reinlichkeit“ im Pfarrhofs zu sorgen. (Conc. provinc. Prag. ab a. 1860, tit. I. cap. VII. — Conc. provinc. Vienn. ab a. 1858, tit. II. cap. VI.)

Für die richtige Beantwortung unserer Frage ist entscheidend theils die Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 513) — obschon es diese Frage nicht völlig klar löst — theils andere positive staatliche Verordnungen, die über die betreffende Verpflichtung des Beneficiaten kaum einen Zweifel übrig lassen. Das genannte Gesetzbuch bestimmt darüber, wie folgt: „Der Fruchtnießer ist verbunden, die dienstbare Sache als ein guter Haushälter in dem Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu besorgen.

Wird dessen ungeachtet der Wert der dienstbaren Sache bloß durch den rechtmäßigen Genuß ohne Verschulden des Fruchtnießers verringert, so ist er dafür nicht verantwortlich.“ Aus dieser Bestimmung erhellt zwar, daß der Beneficiat als Nutznießer des Pfarrgebäudes verpflichtet ist, das Pfarrgebäude im guten Zustande zu erhalten, keineswegs ist aber daraus ersichtlich, welche Herstellungen, in welchem Umfange und bis zu welcher approximativen Höhe des Kostenbetrages der Beneficiat ausführen und aus eigenen Mitteln decken soll. Daß der Beneficiat bei den Reparaturen, für welche er nach dem Gesagten selbst aufzukommen hat, die bekannte Rechtsregel: „Odiosa sunt restringenda“ in ihrer ganzen Tragweite für sich in Anspruch nehmen und gegen jeden größeren Baubetrag Einsprache erheben wird, ist selbstverständlich und bei den dormaligen Zeit- und Congruaverhältnissen leicht erklärlich.

Jeden Zweifel über diesen Punkt sowie über den, mit der Reparatur des Pfarrhauses verbundenen Kostenaufwand, den der Beneficiat selbst bestreiten muß, ohne daß hiebei das Kirchenvermögen irgendwie ins Mitleid gezogen werden darf, löst das für Böhmen¹⁾ unterm 18. April 1806, Zahl 22.616, erlassene Hofkanzleidecret, welches sich über diese Frage mit aller wünschenswerten Klarheit äußert. „**Kleinere Reparaturen** — so verordnet dieses Decret ausdrücklich — die jedem Inwohner eines gemieteten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fenster-scheiben, Nacheln in den Defen, Ausbesserung der Thüren,

¹⁾ Dieselbe Verordnung wurde für Mähren und Schlesien bereits unterm 21. Jänner 1797 vom dortigen Gubernium erlassen.

Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, sind von den Pfarrern und Localen (Localisten) ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Überschuß haben, ganz allein und ohne einen anderweitigen Beitrag zu bestreiten.“ Vergl. auch das Circular des böhmischen Guberniums vom 21. Jänner 1797.)

Dass das eben citierte Hofdecret nicht zu den „veralteten“ staatlichen Vorschriften zählt, erhellt aus dem neuesten, unsere Frage ebenfalls ventilierenden Erlasse der k. k. Statthalterei von Böhmen vom 25. Juni 1891, Zahl 99.265, worin sich auf dieses Decret ausdrücklich berufen und die genaue Befolgung desselben sowohl den politischen Behörden als den Patronatsämtern mit der Motivierung aufgetragen wird, dass Auslagen für die „gewöhnliche bauliche Instandhaltung der Pfarrhäuser“ auf das Kirchenvermögen nicht übernommen werden können, weil für die Berichtigung der Kosten anlässlich solcher Reparaturen die Nutznießer der Wohnung d. i. die geistlichen Pfründner aus Eigenem aufzukommen haben. Zugleich wird der entgegenge setzte, hier und da beobachtete Vorgang hinsichtlich der „gewöhnlichen“ Pfarrhofreparaturen, wenn sie aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, für ungesetzlich erklärt. Hieraus folgt, dass das obcitirte Hofkanzleidecret noch vollkommen zu Recht besteht und in Betreff der „kleineren Reparaturen“ am Pfarrhause und ihrer Bestreitung durch den Beneficiaten für die Praxis nach wie vor maßgebend ist.

Bei genauerer Erwägung des erwähnten Statthalterei-Erlasses könnte es auffallen, dass derselbe statt des in dem oft genannten Hofdecrete vorkommenden, logisch jedenfalls mehr präcisen und klaren Ausdruckes „kleinere Reparaturen“, die offenbar weniger bestimmte und ziemlich dehnbare Bezeichnung „gewöhnliche bauliche Instandhaltung des Pfarrhauses“ gebraucht, woraus man folgern könnte, als wollte man dem Decrete eine mehr extensive Fassung und Erklärung geben, da unter der letzteren Bezeichnung beinahe alle Baureparaturen subsumiert und verstanden werden können. Da sich jedoch, wie oben bemerkt wurde, der beregte Statthalterei-Erlaß seinem Inhalte nach auf das vorerwähnte Hofdecret ausdrücklich bezieht und es mit dem klaren Beisatze erneuert, dass die politischen und die Patronatsämter dieses Decret bei vorkommenden Anlässen in der Zukunft genau befolgen sollen, so muß jene Vermuthung als völlig grundlos bezeichnet werden.

Königgrätz.

Domcapitular Dr. Anton Brychta.

VII. (Deffentliche Kapelle propter usum publicum.)

In einem staatlichen Unterrichtsgebäude befindet sich eine Hauskapelle. Dieselbe liegt im ersten Stock; der Raum, in welchem der Altar